

Absender

Eingangsstempel

 Landesförderinstitut
 Mecklenburg-Vorpommern
 Postfach 16 02 55
 19092 Schwerin

Aktenzeichen

MD

-

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

Nur von der Bewilligungsstelle auszufüllen!

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen und selbst genutztem Wohneigentum - gemäß Modernisierungsrichtlinie (ModRL M-V)

Antrag bitte vollständig ausfüllen!

 Bei bitte Zutreffendes ankreuzen!

Hinweis: Der Antrag ist beim **Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern** einzureichen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Zusätzliche Unterlagen sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet über Förderfähigkeit, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1. Antragsteller

(Eigentümer/Erbbauberechtigter, ggf. Anlage beifügen)

1.1 Name des Antragstellers

1.2 Straße

1.3 Nr.

1.4 Postleitzahl

1.5 Ort

1.6 Ansprechpartner

1.7 E-Mail

1.8 Telefon

1.9 Geburtsdatum

1.10 Steuer-ID

1.11 Rechtsform

Privatperson

Genossenschaft

Wohnungsgesellschaft

Kommune

Sonstige

1.12 Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt?

Nein

Ja, ein Nachweis liegt diesem Antrag bei.

Hinweis: In dem Fall sind nur die anteiligen Nettoausgaben berücksichtigt

ggf. zweiter Antragsteller

1.13 Name des Antragstellers

1.14 Straße

1.15 Nr.

1.16 Postleitzahl

1.17 Ort

1.18 Telefon

1.19 E-Mail

1.20 Geburtsdatum

1.21 Steuer-ID

Ansprechpartner (Betreuer/Firma/Architekt)

1.22 Name des Ansprechpartners

1.23 Straße

1.24 Nr.

1.25 Postleitzahl

1.26 Ort

1.27 Ansprechpartner

1.28 E-Mail

1.29 Telefon

1.30 Mobiltelefon

1.31 Der Antragsteller beantragt nach der Modernisierungsrichtlinie des Landes M-V ein

Darlehen für

Miet-/Genossenschaftswohnungen
(gem. Ziffern 2.1/5.2.1 ModRL M-V)

selbst genutztes Wohneigentum
(gem. Ziffern 2.2/5.2.1 ModRL M-V)

_____ EUR

Darlehen für barrierefreie (rollstuhlgerechte) Wohnungen
(gem. Ziffern 2.1 bzw. 2.2/5.2.2 ModRL M-V)

_____ EUR

Summe der beantragten Zuwendungen

(gem. Ziffer 5.2.3 ModRL M-V mind. 20.000 EUR)

_____ **EUR**

2. Angaben zum Vorhaben (bei mehreren Häusern Anlage beifügen)

2.1 Straße	2.2 Nr.			
2.3 Postleitzahl	2.4 Ort			
2.5 Landkreis/kreisfreie Stadt				
2.6 Grundbuch von	2.7 Blatt	2.8 Gemarkung	2.9 Flur	2.10 Flurstück

3. Gebäudebeschreibung (ggf. Anlage beifügen)

Miet-/Genossenschaftswohnungen

Baujahr _____ Anzahl Treppenhäuser _____ Anzahl Wohngeschosse _____

Anzahl Wohnungen _____ davon eigengenutzt _____ WE mit _____ m² Wohnfläche
(Angaben gem. Ziffer 8)

Die Wohnungen sind bereits bzw. werden vor Modernisierung freigezogen Ja Nein

Die monatliche Nettokaltmiete **vor** Modernisierung beträgt _____ EUR/m² Wohnfläche,

nach Modernisierung beträgt _____ EUR/m² Wohnfläche

(unter Beachtung der Bestimmungen Ziffern 11.3.1, 11.3.2 ModRL) und

für die belegungsgebundenen Wohnungen **nach** Modernisierung beträgt _____ EUR/m² Wohnfläche
(unter Beachtung der Bestimmungen Ziffer 11.3.3 ModRL).

Selbst genutztes Wohneigentum

Hauptwohnsitz

Nebenwohnsitz

Baujahr _____ Anzahl Wohnungen _____ mit _____ m² Wohnfläche
(Angaben gem. Ziffer 8)

In dem/den Gebäude(n) befindet sich

vor Modernisierung keine Gewerbefläche Gewerbefläche von insgesamt _____ m²
(Angaben gem. Ziffer 8)

nach Modernisierung keine Gewerbefläche Gewerbefläche von insgesamt _____ m²
(Angaben gem. Ziffer 8)

zeitgleiche Modernisierung der Gewerbefläche geplant Ja Nein

Die voraussichtliche monatliche Nettokaltmiete beträgt _____ EUR/m² Gewerbefläche.

Nutzung des Gebäudes vor Durchführung der im Antrag bezeichneten baulichen Maßnahmen

als abgeschlossene Wohnung(en) zu Wohnzwecken

zu gewerblichen Zwecken (auch als Ferienwohnung/Ferienappartements)

als Wohnheim (z. B. Altenwohn-/Pfleghaus, Studentenwohnheim, Arbeiterwohnheim)

5. Angaben zu bereits erhaltenen Fördermitteln

Haben Sie für dieses Wohngebäude/diese Maßnahmen schon andere Fördermittel (z. B. KfW-Darlehen) erhalten/beantragt?

Nein Ja, folgende Mittel _____ i. H. v. _____ EUR

Bewilligungsstelle _____

Der Zuwendungsbescheid ist diesem Antrag beigelegt. Nein Ja

6. Finanzierungsplan

Ausgaben

bei mehreren Häusern Anlage beifügen; Einzel-/Gesamtmaßnahme beinhaltet die Kosten für Wohnteil und Gewerbe; zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, die den Wohnteil (im Bestand) betreffen

A (gem. Ziffern 2.1 bzw. 2.2/5.2.1 ModRL M-V - Modernisierung)

Angaben in EUR				Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Ausgaben für	Ifd. Nr. gem. Anlage	Kosten gem. Kostenanschlag bzw. Kostenschätzung		zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
		Einzelmaßnahme gesamt	davon zur Förderung beantragte Ausgaben für die Modernisierung*	
Baunebenkosten (DIN 276, KG 700)				
Gesamtbetrag				

B (gem. Ziffern 2.1 bzw. 2.2/5.2.2 ModRL M-V - barrierefrei und uneingeschränkt mit Rollstuhl nutzbar)

Angaben in EUR				Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Ausgaben für	Ifd. Nr. gem. Anlage	Kosten gem. Kostenanschlag bzw. Kostenschätzung		zuwendungsfähige Ausgaben
		Einzelmaßnahme gesamt	davon zur Förderung beantragte Ausgaben für die Modernisierung*	
Baunebenkosten (DIN 276, KG 700)				
Gesamtbetrag				

* einschließlich der Ausgaben der Instandsetzung, die modernisierungsbedingt erforderlich sind

C Zusammenstellung der Gesamtausgaben

Gesamtausgaben für	Angaben in EUR		Nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Einzel-/Gesamtmaßnahme	beantragte Maßnahmen	zuwendungsfähige Ausgaben
Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen Summe gem. Ziffer 6			
Kaufpreis inkl. Erwerbsnebenkosten		_____	_____
Gesamtbetrag			

7. Finanzierung

Die Angaben zu den geplanten Ausgaben und der Finanzierungsplan sind aufeinander abzustimmen, d.h., der Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel (siehe unten) muss dem Gesamtbetrag aus der Zusammenstellung der Gesamtausgaben (siehe Ziffer 6.C) entsprechen.

A Fördermittel

Fördermittelgeber	Zinsen inkl. Verwaltungskosten v. H.	Zinsfestschreibung in Jahre	Tilgung v. H. in %	Kreditsumme in EUR	Nicht vom Antragsteller auszufüllen
					Kreditsumme in EUR
Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)					
Landesdarlehen	X	X	3,0		
Sonst. Fördermittel					
Summe der Fördermittel					

B Fremdmittel

Kreditgeber der Fremdmittel	Zinsen inkl. Verwaltungskosten v. H.	Zinsfestschreibung in Jahre	Tilgung v. H. in %	Kreditsumme in EUR	Nicht vom Antragsteller auszufüllen
					Kreditsumme in EUR
Summe der Fremdmittel					

C Eigenleistungen

	Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
	Betrag in EUR	Betrag in EUR
Geldmittel		
Wert der Sachleistungen		
Summe der Eigenleistungen (20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben)		
Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel (A+B+C)		

8. Anlagen zum Antrag

Dem Antrag sind folgende aktuelle Unterlagen (soweit zutreffend) beizufügen (1-fach)

- Eigentumsnachweis (vollständiger Grundbuchauszug mit Bestandsverzeichnis, Abt. I, II, III bzw. vollständiger Kaufvertrag)
- Darlehensangebot über erforderliche weitere Fremdfinanzierungsmittel
(wir machen darauf aufmerksam, dass die Abtretung von Erträgen aus dem Förderobjekt, z. B. Mieten, der ausdrücklichen schriftlichen und vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde bedarf)
- Nachweis der Eigenleistungen (Geldmittel, Sachleistungen) in Höhe von mindestens 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- bei Privatpersonen: bei der SCHUFA eingeholte Selbstauskunft (nicht älter als 1 Jahr) und Darstellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäß Formblatt Selbstauskunft nebst Einkommensnachweisen bei anderen Antragstellern: Geschäftsberichte bzw. Testate des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers, Handels-, Genossenschafts- bzw. Vereinsregisterauszug, aktuelles Bundesbankrating
- Legitimationsprüfung gem. den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes u. Abgabenordnung (Formblatt)
- Erhebungsbogen für juristische Personen & Personengesellschaften bzw. Stiftungen (Formblatt)
- Nachweis einer ausreichenden Brand- und Sturmschadenversicherung (kann nachgereicht werden)
- detaillierte Kostenanschläge von Baufirmen bzw. Kostenschätzung durch Architekten, Ingenieure oder Wohnungsunternehmen, aus denen die Einzelleistungen und -preise ersichtlich sind
- bei teilweiser gewerblicher Nutzung: Grundrisse mit Angaben zur Größe der Gewerbefläche
- bei umfassenden baulichen Maßnahmen und bei Maßnahmen zur Schaffung von barrierefreien Wohnungen: Grundriss/Schnitte/Ansichten vom Bestand und gemäß Planung, mindestens jedoch eine Skizze mit Bemaßung und Fotos sowie nachvollziehbare Wohnflächenberechnungen (Bestand und Planung)
- Wohnflächenberechnung erfolgte nach §§ 42 - 44 II. BV (für Berechnungen bis 31.12.2003)
- Wohnflächenberechnung erfolgte nach der Wohnflächenverordnung (bitte § 5 WoFIV beachten)
- aktuelle Erklärung über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen und „DAWI-De-minimis“-Beihilfen
- Bestätigung der Belegenheitsgemeinde (Formblatt - gilt nur für Miet- und Genossenschaftswohnungen)

Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn alle geforderten Unterlagen vorliegen. Die Einholung weiterer Auskünfte und Unterlagen zum Zwecke der Entscheidung über den Förderantrag bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten.

9. Hinweise/Erklärungen

- 9.1 Sofern dem Antragsteller die beantragten Zuwendungen bewilligt werden, übernimmt er folgende Verpflichtungen
- bei der Planung und Ausführung die Bestimmungen des Landesbauordnungsrechtes und die Normen des Deutschen Normenausschusses (DIN) in jeweils geltender Fassung einzuhalten,
 - dem Mieter zwei Monate vor dem Beginn der Maßnahme deren Art, Umfang, Beginn und voraussichtliche Dauer sowie die zu erwartende Erhöhung des Mietzinses schriftlich mitzuteilen,
 - die modernisierten Wohnungen für die Dauer der Laufzeit der Darlehen Wohnungssuchenden zweckentsprechend als Miet- oder Genossenschaftswohnung zum Gebrauch zu überlassen,
 - Für die Dauer der Laufzeit der Darlehen ab Fertigstellung der baulichen Maßnahmen je angefangene 125.000 EUR Zuwendungsbetrag Belegungsbindungen an einer durchschnittlich großen Wohnung im Zuwendungsobjekt zu begründen. Maßgeblich für die Belegungsbindung ist die Summe der Wohnfläche der nach Satz 1 ermittelten Wohnungen. Dementsprechend sind Belegungsbindungen an so vielen Wohnungen im Zuwendungsobjekt zu begründen, die diese Wohnfläche abdecken. Bei vollständig vermieteten Wohngebäuden wird die Belegungsbindung bis zur ermittelten Wohnungszahl mit jeder nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen freiwerdenden Wohnung für den Bindungszeitraum aktiviert.
 - Die belegungsgebundenen Wohnungen für die Dauer der Belegungsbindung Wohnungssuchenden, die die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 der Einkommensgrenzenverordnung erfüllen und einen

entsprechenden Wohnberechtigungsschein nach § 27 WoFG nachweisen, als Mietwohnung zum Gebrauch zu überlassen. Die in der Bescheinigung angegebene Wohnungsgröße darf nicht überschritten werden.

- Der Kommune zeitnah und mit Angabe des Zeitpunktes schriftlich anzuzeigen, dass eine belegungsgebundene Wohnung durch Fertigstellung der baulichen Maßnahme bezugsfertig oder zur Wiedervermietung frei wird. Der Kommune die Überlassung einer Wohnung innerhalb von zwei Wochen namentlich und mit Kopie der Bescheinigung über die Wohnberechtigung mitzuteilen.
- Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde bei Verstoß gegen die Belegungsbindungen den Mietvertrag zu kündigen und die Räumung der Wohnung durchzusetzen. Hierfür ist im Mietvertrag ein Kündigungsrecht zu vereinbaren.
- Das modernisierte selbst genutzte Wohneigentum für die Dauer von grundsätzlich 15 Jahren der Nutzung durch den Eigentümer und seinen Haushaltsangehörigen vorzubehalten.
- Für die zulässige Erhöhung der jährlichen Miete durch Modernisierung gelten die §§ 559 und 559 a BGB.
- Sofern nach Abschluss der baulichen Maßnahmen eine Vermietung der geförderten Wohnungen im Wege der Neubegründung von Mietverhältnissen erfolgt, die Höhe der Startmiete im Wege einer Refinanzierungsberechnung zu ermitteln. Höchstens ist die Miete je m² Wohnfläche zulässig, die sich aus der Berechnung zur Umlage einschließlich der um den erhaltenen Tilgungsnachlass bereinigten Investitionsausgaben, zuzüglich bestehender objektbezogener Zahlungsverpflichtungen, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten und einer Eigenkapitalverzinsung von bis zu 2 %, ergibt.
- bei der Vermietung einer belegungsgebundenen Wohnung nach Nr. 6.3.2 der Richtlinie keine höhere Nettokaltmiete zu vereinbaren, als sich nach §§ 559 und 559 a BGB ergibt, höchstens jedoch 6,00 EUR je m² Wohnfläche monatlich beziehungsweise in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock höchstens 6,60 EUR je m² Wohnfläche monatlich. Abweichend von § 558 BGB dürfen Mieten erst nach Ablauf von vier Jahren seit Fertigstellung der baulichen Maßnahmen erhöht werden. Der Mietzins darf ab diesem Zeitpunkt innerhalb von drei Jahren um nicht mehr als 0,20 EUR je m² Wohnfläche monatlich erhöht werden. Erhöhungen gemäß §§ 559, 560 BGB bleiben hiervon unberührt.
- der Bewilligungsbehörde einen beabsichtigten Abbruch, Rückbau, eine Veräußerung oder eine Zweckentfremdung des modernisierten Gebäudes rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen,
- die sich aus der Inanspruchnahme von Förderungsmitteln ergebenden Verpflichtungen bei Veräußerung dem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seinen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden; bei Abbruch, Rückbau oder Zweckentfremdung sind die auf diese Gebäudeteile entfallenden Förderungsmittelanteile unverzüglich zurückzuzahlen.
- bei Zuwendungen zur Projektförderung von mehr als 100.000 EUR und einem Fördersatz des Landes von mehr als 50 % gemäß Nr. 3.2 ANBest-P zu VV zu § 44 LHO M-V für die Leistungen, soweit möglich, mindestens drei Angebote einzuholen oder einen entsprechenden Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen und die Angebote, die nicht zur Förderung berücksichtigt werden, aufzubewahren, so dass diese jederzeit zur Prüfung vorgelegt werden können.
- als kommunale Körperschaft bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

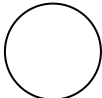
9.2 Dem Antragsteller ist bekannt, dass

- die Zuwendungen ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden können, wenn die vorstehenden Verpflichtungen schuldhaft verletzt werden oder wenn
 - die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden,
 - die geförderten Wohngebäude nicht oder nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt werden,
- die Zuwendungen ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden können, wenn der Antragsteller höhere erhalten hat, als ihm aufgrund der entstandenen förderungsfähigen Gesamtausgaben zustehen,
- durch den Widerruf bzw. die Rücknahme der Zuwendungen die vorstehenden Verpflichtungen nicht berührt werden,
- ein Beginn, der im Antrag bezeichneten baulichen Maßnahmen vor Bewilligung, der nicht von der Bewilligungsbehörde schriftlich genehmigt wurde, zur Ablehnung des Förderungsantrages bzw. zum Widerruf einer etwaigen Bewilligung und/oder Darlehenskündigung führen,
- auch bei Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht und Bewilligungen nur im Rahmen verfügbarer Mittel erteilt werden können.

- 9.3 Der Antragsteller erklärt, dass er die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie selbst genutztem Wohneigentum (Modernisierungsrichtlinie M-V) in der derzeitigen Fassung bekannt ist.
- 9.4 Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesförderinstitut M-V als mitteilungspflichtige Stelle bei Bestehen der Mitteilungspflicht den Finanzbehörden die oben genannten Daten mitteilt, vgl. § 2 Abs. 1 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), in der jeweils geltenden Fassung.
- 9.5 **Beihilferechtliche Bewertung der Wohnraumförderung als De-minimis-Beihilfe**
Dem Antragsteller ist bekannt, dass die beantragte Förderung eine Subvention und Beihilfe darstellt. Die Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, sind einzuhalten. Sofern die Voraussetzungen nach der Verordnung der Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen vorliegen, kommt eine Freistellung über DAWI-De-minimis in Betracht. In diesem Fall ist dem Antrag eine Erklärung (gem. Ziffer 8) über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen beigelegt.
- 9.6 Der Antragsteller versichert, dass seine Angaben in diesem Antrag richtig und vollständig sind.
- 9.7 Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) Zuwendungen, die aufgrund dieses Antrages bewilligt werden, sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB. Gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.1995 (GVOBl. M-V S. 330) gelten für diese Subventionen die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037). Nach § 3 SubvG ist der Antragsteller verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Dem Antragsteller ist bekannt, dass sämtliche in diesem Antrag in den Ziffern 2 bis 7 gemachten Angaben und die dem Antrag beigelegten Unterlagen gemäß Ziffer 8 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und dass der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.
- 9.8 **Hinweise zum Datenschutz**
Die dem Förderantrag beigelegten bzw. im Downloadbereich zum Förderprogramm zusammen mit den Antragsdokumenten zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu seinen Rechten habt der Antragsteller zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en
aller (Mit-) Eigentümer des Grundstücks und deren Ehegatten)


Stempel
Antragsteller

Prüfvermerk der Bewilligungsstelle	
Geprüft	
Datum	
_____ Unterschrift	_____ Zuleitungs-Nr.